

# RS OGH 1998/9/29 5Ob176/98p, 5Ob308/98z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1998

## Norm

MRG §10 Abs5 Z2

## Rechtssatz

Die prekaristische Gebrauchsüberlassung der Wohnung an Dritte ist eine "Verwertung" der Wohnung gemäß § 10 Abs 5 Z 2 MRG.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 176/98p  
Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 176/98p  
Veröff: SZ 71/161
- 5 Ob 308/98z  
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 5 Ob 308/98z

Vgl auch; Beisatz: Die Herausnahme der Eigennutzung aus dem Begriff "Verwertung der Wohnung" ist nicht zu rechtfertigen. (T1); Beisatz: Es stellt eine Art Eigennutzung dar, wenn der Vermieter die Wohnung etwa Freunde oder Verwandte unentgeltlich nutzen läßt. Irgendeine Form von Nutzen für den Vermieter, wenn auch nicht unbedingt ein in Geld meßbarer Vorteil wird mit der prekaristischen Überlassung einer Wohnung stets einhergehen. Deshalb steht einer solchen Auslegung auch die Verwendung des Wortes "verwerten" durch den Gesetzgeber nicht entgegen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110782

## Dokumentnummer

JJR\_19980929\_OGH0002\_0050OB00176\_98P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)